Entgelteordnung für die Nutzung des Spielmobils durch Dritte

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2010 folgende Entgelteordnung für die Nutzung des Spielmobils beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Bei der entgeltlichen Nutzung des Spielmobils wird zwischen Kurz- und Langstrecken unterschieden. Als Kurzstrecken gelten alle Fahrten bis maximal 50 km, als Langstrecken die Fahrten ab 51 Kilometer.
- (2) Wird eine beabsichtigte Nutzung, die nicht mehr erforderlich ist, nicht unverzüglich storniert und entstehen der Stadt Hennigsdorf dadurch nichtnotwendige Kosten, können diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Die Stadt Hennigsdorf behält sich vor, diese Antragsteller, auch wenn kein Entgelt nach dieser Ordnung fällig wird, zukünftig nicht oder nur nachrangig bei der Vergabe des Spielmobils zu berücksichtigen.

§ 2 Kurzstrecken

- (1) Für die Kurzstreckennutzung des Spielmobils werden je gefahrenen Kilometer 0,30 €in Rechnung gestellt. In dieser Kilometerpauschale sind die Treibstoffkosten enthalten.
- (2) Erfolgt die Nutzung des Spielmobils im Kurzstreckenbereich nicht nur stunden-, sondern tageweise ist zuzüglich zur Kilometerpauschale ein Tagessatz von 15,00 € zu entrichten. Der Tagessatz wird ab einer Nutzungsdauer von 6 Stunden fällig.
- (3) Wird das Fahrzeug länger als einen Tag genutzt, erhöht sich der Tagessatz für jede weitere halbtägige Nutzung um 7,50 €

§ 3 Langstrecken

- (1) Bei Nutzung des Spielmobils für Langstrecken (ab 51 Kilometer) ist eine Tagespauschale zu entrichten. In dieser Tagespauschale sind die Treibstoffkosten nicht enthalten. Das Spielmobil wird vollgetankt über- und zurückgegeben. Die Tagespauschale beträgt bei ½-tägigen Fahrten (bis zu 6 Stunden) 15,00 €, bei ganztägigen Fahrten 30,00 €.
- (2) Wird das Fahrzeug an mehreren aufeinanderfolgenden Tage genutzt, erhöht sich der Tagessatz entsprechend.
- (3) Wird das Spielmobil nicht vollgetankt zurückgegeben, übernimmt die Stadt Hennigsdorf die Betankung zu Lasten des Nutzers und stellt dies zum Preis von 1,50 € je Liter in Rechnung.

§ 4 Ermäßigung

Auf Antrag können die Tagessätze für Vereine mit Sitz in Hennigsdorf sowie für sonstige gemeinnützige Organisationen, die das Spielmobil für die Arbeit mit Hennigsdorfer Kindern und Jugendlichen nutzen, bis auf 10 % des regulären Entgeltes ermäßigt werden.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Das Nutzungsentgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig.
- (2) Der Nutzer erhält eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

§ 6 Inkrafttreten.

Die Entgelteordnung zur Nutzung des Spielmobils durch Dritte tritt am 18.02.2010 in Kraft.

Hennigsdorf, 18.02.2010

gez. Schulz Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2010 beschlossene Entgelteordnung für die Nutzung des Spielmobils der Stadt Hennigsdorf durch Dritte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 18.02.2010

gez. Schulz Bürgermeister

	Kurzstrecke – das Tanken des Fahrzeuges erfolgt durch die Stadt Hennigsdorf	Langstrecke – das Fahrzeug wird vollgetankt über- und zurückgegeben
Pauschale je Kilometer	0,30 €	entfällt
Tagessatz bei Nutzung bis zu bis 6 Stunden (½ Tag)	0€	15,00 €
Tagessatz bei Nutzung von 1 Tag (ab 6 Stunden)	15,00 €	30,00 €
1 ½ Tage	22,50 €	45,00 €
2 Tage	30,00 €	60,00 €
jeder weitere halbe Tag	7,50 €	15,00 €
Entgelt bei Nichtvolltankung des Fahrzeuges je Liter	entfällt	1,50 €